

Atteste: Bis wann müssen die Schüler sie bei Euch einreichen?

Beitrag von „plattyplus“ vom 11. September 2021 22:50

Sie sind z.T. noch schulpflichtig. Schulpflicht besteht ja bis zum Ende des Schuljahrs, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wenn also jemand im September 2021 18 wird, ist er noch bis zum Sommer 2022 schulpflichtig. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn sie nach ihrem 16. Lebensjahr einen Abschluß erlangen.

Daher gibt es bei uns in NRW ja auch die Ausbildungsvorbereitung. Dort bekommen die Schüler nach einem Schuljahr einen Abschluß und schaffen es so bereits mit 17 nicht mehr schulpflichtig zu sein.

Aber natürlich muß man auch bei den Ausschulungen volljähriger Schüler das komplette Mahnverfahren einhalten. §47, Absatz 3 Schulgesetz NRW gemäß dem man nach 20 Schultagen ununterbrochenen Fehlens den Schüler direkt ausschulen kann, zieht ja nicht, wenn er zwischendurch auch nur eine Schulstunde anwesend war. Und meine Delinquenten sind immer mal wieder eine Stunde da. Da kommen sie dann zur 3. Stunde und gehen nach der 4., auch wenn der Schultag eigentlich von der 1. bis zur 8. Stunde gelaufen wäre. Entsprechend muß ich sie gemäß §53 Schulgesetz abmahnen usw. usw. ...

Aber ich bin auf einem guten Weg, denke ich. Manche haben in der letzten Woche schon ihre zweite Mahnung in diesem Schuljahr bekommen. Das Schuljahr ist ja erst 3,5 Wochen alt. Unter Einhaltung der Postlaufzeiten (bei uns eine Woche bis ein Brief raus geht, weil er erst durch die Hauspost zur zentralen Frankierstelle befördert werden muß) und der Fristen für eine etwaige Besserung des Schülerverhaltens nach der 1. Mahnung kann ich einfach nicht schneller.